

Satzung

des

Turn- und Sportverein „Schwarz-Weiß“ Vöhl 1864 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Mitte des 19. Jahrhunderts gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Schwarz-Weiß“ Vöhl 1864 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Vöhl. Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 45 am 26.07.1949 beim Amtsgericht Korbach eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein Vöhl dient auf der Grundlage des Amateurgedankens unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb unter der Anleitung qualifizierter Übungsleiter im Rahmen der vorhandenen Abteilungen verwirklicht.
Wesentlicher Schwerpunkt dabei bildet die Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
3. Der Turn- und Sportverein Vöhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung von bis zu 720 € (Ehrenamtszuschale) im Jahr im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Eine Vergütung für Vorstandsmitglieder ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Vöhl.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern ist in § 18 dieser Satzung geregelt.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben. Sie können nach ausreichender Vorbereitung an Wettkämpfen teilnehmen, wenn die Eltern zustimmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) ein Jahre mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (vgl. § 10, Ziffer 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 9

Vereinsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zum 1. April des Jahres zu entrichten.
2. Alle weiteren Punkte und Details sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Abmahnung
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße,
 - d) Sperre.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
3. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§ 12)

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den/die 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem/der Geschäftsführer/in
 - c) dem/der 1. Kassierer/in,
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in,
 - e) dem/der 2. Kassierer/in,
 - f) dem/der 2. Schriftführer/in
 - g-h) dem/der 1. und 2. Jugendwart/in
 - i-x) den Abteilungsleitern/innen

Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt. Näheres siehe § 16

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter a bis d genannten Personen. Er wird vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen einer der 2 gleichberechtigten Vorsitzenden und oder der/die Geschäftsführer/in sein muss.
3. Die unter 1. a) bis f) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen.
5. Der Vorstand muss mindestens einmal monatlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine nochmalige Abstimmung erforderlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 15).

§ 13

Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den (ordentlichen und außerordentlichen) Mitgliedern nur im Rahmen des zwischen dem Hessischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.
3. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal jedes Jahres durch Aushang und durch Bekanntmachung in der Gemeindezeitung einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Spartenleiter/innen,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand),
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei den Vorsitzenden eingereicht worden sein müssen,
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter.Die Tagesordnungspunkte d) und f) sind nur alle zwei Jahre erforderlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch Handzeichen gewählt, wenn nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Wahl. Falls mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, wird geheim durch Stimmzettel gewählt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern/innen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser bestimmt werden, obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende der Ausschüsse sind die Vorsitzenden, die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen können.

§ 17

Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Er ist Vorstandsmitglied. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und operative Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Abteilungen werden auf Beschluss des Vorstandes eingerichtet. Die betreffenden Abteilungsleiter/innen nehmen bis zu ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

§ 18

Jugendabteilung

1. Alle Kinder und Jugendlichen im TSV Vöhl bis zum 18. Lebensjahr sowie die von der Jugendversammlung gewählten und die vom Vereinsvorstand und Vereinsjugendausschuss berufenen Mitarbeiter bilden die Jugendabteilung des TSV Vöhl. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig auf der Basis einer von Mitgliederversammlung und Jugendversammlung bestätigten Jugendordnung. Jede Jugendgruppe wird von einem/einer Betreuer/in geleitet, der/die vom Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in bestellt wird. Die Bestellung der Jugendbetreuer/innen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Alle weiteren Punkte und Details sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 19

Vereinsordnungen

1. Die Durchführung dieser Satzung erfolgt auf Basis verschiedener Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, u.a. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Schlüsselordnung, Ehrenordnung.
2. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Schlüsselordnung und Ehrenordnung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Beschlussfassung über die Jugendordnung erfolgt durch die Jugendvollversammlung.
5. Für den Erlass aller weiteren Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 20

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand zum Träger der Ehrennadel in Gold und zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet werden.
Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
4. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre lang angehören, erhalten die Vereinsnadel in Silber.
5. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre lang angehören, erhalten die Vereinsnadel in Gold und werden Ehrenmitglieder des Vereins.
6. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen weder Vereinsbeiträge noch Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen des TSV Vöhl.
7. Alle weiteren Punkte und Details sind in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 21

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Hessischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, Mitglieder-daten an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

- 3) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 22

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 –Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Die Satzung tritt in Kraft am:

Vöhl, den 16.02.2019 (Datum der Verabschiedung)

Der Vorstand